



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. Juni 2000

14. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 63. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 64. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 66. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 67. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**

Fortsetzung umseitig

- 68. **INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 69. **INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 70. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000**

**Nr. 62
INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei-Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen A bis F

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1899/97"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1899/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag

(Europa-Abkommen) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

A) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
1	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren	4.156,25	415,625	80 %
2	ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63 ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt, Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren	406,25	40,625	80 %
4	0207 11 30 0207 12 10 0207 11 90 0207 12 90 0207 13 50 0207 14 50 0207 13 60 0207 14 60	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	6.718,75	671,875	80 %
7	0207 13 10 0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	2.625,00	262,500	80 %
8	0207 26 50 0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	656,25	65,625	80 %
9	0207 26 10 0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	1.500,00	150,000	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

10	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier und Schaleneier, von anderen andere	656,25	65,625	80 %
11	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale - andere -- getrocknet --- genießbar	156,25	15,625	80 %
44	1602 31	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	343,75	34,375	80 %
45	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere	562,50	56,250	80 %

B) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
12	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63 ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt, Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren	656,25	65,625	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

14	0105 92 00	Lebende Hühner mit einem Gewicht von 2.000 g oder weniger	1.093,75	109,375	80 %
	0105 93 00	Lebende Hühner mit einem Gewicht von mehr als 2.000 g			
	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
15	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.531,25	153,125	80 %
	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen v. Hühnern, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Hühnern, frisch oder gekühlt			
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, gefroren			
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Hühnern, gefroren				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

16	0105 99 30	lebende Truthühner (über 185 g),	437,50	43,750	80 %
	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 70	gekühlt			
	0207 26 80	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 99	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern), frisch oder gekühlt			
	0207 27 30	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 70	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 27 20	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 27 40	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 27 60	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 27 80	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
17	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	468,75	46,875	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
18	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	93,75	9,375	80 %
	0408 99 80 ⁽¹⁾	- andere			
		-- getrocknet			
		--- genießbar			

⁽¹⁾ in Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigei = 0,26 kg Trockenvollei)

C) Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
19	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	218,75	21,875	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
21	0207 11	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	812,50	81,250	80 %
	0207 12	Hühner, unzerteilt, gefroren			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
23	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	718,75	71,875	80 %
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

24	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren,	125,00	12,500	80 %
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren,			
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
25	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	1.656,25	165,625	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
26	0408 11 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale	93,75	9,375	80 %
	0408 19 81	- Eigelb			
	0408 19 89	-- getrocknet und anders, genießbar			
27	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	687,50	68,750	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

D) Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
28	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	131,25	13,125	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
30	0207 11	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	562,50	56,250	80 %
	0207 12	Hühner, unzerteilt, gefroren			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
32	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	218,75	21,875	80 %
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

33	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren,	156,25	15,625	80 %
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
34	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	781,25	78,125	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
35	0408 11 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale	62,50	6,250	80 %
	0408 19 81	- Eigelb			
	0408 19 89	-- getrocknet und anders, genießbar			
36	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	312,50	31,250	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

(1) in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

E) Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
37	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	156,25	15,625	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

38	0207 32 51	Gänse, 82 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	156,25	15,625	80 %
	0207 33 51	Gänse, 82 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 59	Gänse, 75 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 59	Gänse, 75 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 35 11	Teile von Gänsen, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 11	Teile von Gänsen, entbeint, gefroren			
	0207 35 23	Teile von Gänsen nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 23	Teile von Gänsen nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 31	ganze Flügel auch ohne Flügelspitzen v. Gänsen, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 31	ganze Flügel auch ohne Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 35 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 35 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 71	Gänse oder Entenrumpfe, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
ex 0207 36 71	Gänse oder Entenrumpfe, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Gänsen, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Gänsen, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
ex 0207 35 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Gänsen, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 90	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Gänsen, gefroren				
39	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren	500,00	50,000	80 %
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
40	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	187,50	18,750	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

F) Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags- höchstmenge	
43	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	312,50	31,250	80 %
	0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, gefroren			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			

Nr. 63. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Nr. 63
INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom 01. Juli 2000 bis 30. September 2000 zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmenge: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€50,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**
Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:
Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag
(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch
mit Aussetzung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzoll dokumente nachgewiesen. 2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

GATT - KONTINGENTE

1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
				01.07.2000 bis 30.09.2000	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	1	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Thailand	2	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	825,00	82,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			

2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
				01.07.2000 bis 30.09.2000	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	4	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	5	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,50	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nr. 64
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.200

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Anlage zum Lizenzantrag
(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. daß mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 64. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz €/Tonne
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
P1	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.550,00	155,000	131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
P2	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.000,00	100,000	512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	231		
P3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 64. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz €/Tonne
			01.07.2000 – 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
P4	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	250,00	25,000	170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Truthühnern nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
0207 27 70	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	230			

Nr. 65
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000**.

1. Antragsvoraussetzungen

1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und

1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.

1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten**.

Bei den Gruppen E2 und E3 muß die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €/Tonne	Menge für Zeitraum 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags- höchstmenge t
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	33.750,00	3.375,000
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 ¹⁾	175,000 ¹⁾
E3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	3.875,00 ¹⁾	387,500 ¹⁾

¹⁾ Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	13,51	7,40
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. jeweils 1998 und 1999 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n), Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen. 2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 66
INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügel für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (80, 90 und 100) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 509/97"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 509/97 vom 20. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 80).

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 66. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
80	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.002,00	100,200	80 %
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
90	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt	325,00	32,500	80 %
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen v. Hühnern, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, gefroren			
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
100	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr, andere	903,90	90,390	80 %
	1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr, andere			

Nr. 67
INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Anlage zum Lizenzantrag (Israel)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 67. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz €/Tonne
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags-höchstmenge	
II	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren	1.050,00	105,000	170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 68
INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz €/Tonne
			01.07.2000 - 30.09.2000	Antrags- höchstmenge	
T1	0207 25 10	Truthühner, 80 % . unzerteilt, gefroren	750,00	75,000	170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 69. INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Nr. 69
INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 1999** aus den Ländern Litauen, Lettland und Estland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. um 100 % (Estland).

1. Antragsvoraussetzungen

1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und

1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **25 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.

1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag", die notwendige Sicherheit sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (50, 60, 70, 75 und 78) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 69. INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1866/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1866/95 vom 26. Juli 1995 (ABl. der EG Nr. L 179).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch aus den Ländern
Litauen, Lettland und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 25 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, daß bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

1) Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.07.2000 - 30.09.2000	Antragshöchst- menge (in t)
50	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	156,25	39,063
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		

2) Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.07.2000 - 30.09.2000	Antragshöchst- menge (in t)
60	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	156,25	39,063
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		

3) Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.07.2000 - 30.09.2000	Antragshöchstmenge (in t)
70	0207 ⁽¹⁾	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	156,25	39,063
75	0408 ⁽²⁾	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	31,25	7,813
78	1602 32	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern	25,00	6,250
	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen		

(1) ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89

(2) ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20

Nr. 70. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

Nr. 70

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

GZ: III/7/4/27.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt hat. Dies ist durch entsprechende Zolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. **Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.**
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2 und 3

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 70. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 2 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 65 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr. 704/99 / Kontingentnummer 09.4024 oder 09.4025"

Beim Import von Erzeugnissen gem. Anlage 3 ist einzutragen:

"Zollermäßigung um 16 %, AKP-Erzeugnis- Verordnung (EG) Nr. 704/99"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 904/99 vom 31. März 1999 (ABl. der EG Nr. L 89).

Nr. 70. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt zu haben. (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 70. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

Anlage 2

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 65 %

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Kontingentsnummer
			01.07.2000 - 31.12.2000	Antragshöchstmenge	
AKP 1	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	400,00	100,000	09.4024
AKP 2	1602 31	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	500,00	125,000	09.4025
	1602 32 11	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von 25 % oder mehr, nicht gegart			
	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von 25 % oder mehr, andere			
	1602 32 30	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von 25 % oder mehr, jedoch weniger als 57 %			
	1602 32 90	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere			
	1602 39	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 70. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

Anlage 3

Erzeugnisse mit Ermäßigung des Zollsatzes um 16 %

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2000 - 31.12.2000	Antrags-höchstmenge	
AKP 3	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	keine mengenmäßige Begrenzung		16 %
	0209 00 90	Geflügelfett			
	0210 90 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake			
	0210 90 79	andere			
	1501 00 90	Geflügelfett (ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503)			
AKP 4	0407 00 11	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen	keine mengenmäßige Begrenzung		16 %
	0407 00 19	Bruteier, von anderen			
	0407 00 30	andere (Schaleneier)			
	0408 11 80				
	0408 19 81	Vogeleier nicht in der Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
	0408 19 89	Dampf gekocht, geformt oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von			
	0408 91 80	Zucker oder anderen Süßmitteln			
	0408 99 80				

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.